

Welche Statusstufen gibt es für Nicht-EU/EFTA-Angehörige?

Wenn eine ausländische Person in der Schweiz um Asyl anfragt, bekommt sie einen Ausweis mit dem **Status N**. Dieser Ausweis berechtigt die Person, sich in der Schweiz aufzuhalten. Die Person befindet sich im Abklärungsverfahren (Asylverfahren), in dem geprüft wird, ob die Person in der Schweiz bleiben darf, weil sie Schutz braucht oder ob sie in ihr Herkunftsland zurückkehren muss.



Sollte die Person kein Bleiberecht in der Schweiz erhalten (was die Regel ist), eine Rückkehr in das Herkunftsland vom Völkerrecht her aber unzumutbar ist, bekommt die Person den **Status F**. Das bedeutet, die Person ist vorläufig aufgenommen. Es wird also stetig geprüft, ob eine Rückkehr ins Herkunftsland möglich geworden ist oder nicht. Sollte gemäss Völkerrecht eine Rückkehr zumutbar sein, muss die Person die Schweiz wieder verlassen.

Mit dem **Ausweis B** wurde die Person zu einem anerkannten Flüchtling. Sie bekommt Sozialhilfeleistungen und hat freie Wohnungswahl. Der Kanton hat die Kosten für die Person bis zu 5 Jahren nach Einreichung des Asylgesuches zu tragen. Diese Unterstützung endet bei Erwerbstätigkeit der Person. Nach spätestens 5 Jahren nach Asylgesuch hat die Gemeinde die Sozialhilfekosten zu übernehmen. Darum ist unserem Verein auch die Arbeitsintegration der AusländerInnen wichtig und wir sind bestrebt auch dafür Angebote aufzubauen. Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) haben gemäss Gesetz Anrecht auf Integrationsleistungen.